Reglement zur Bildung von Rückstellungen und Reserven

Gültig ab 31. Dezember 2021



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	. (
2	Nicht technische Risiken	. 4
3	Vorsorgekapital aktive Versicherte	. 4
4	Vorsorgekapital Rentner	. 5
5	Risikofonds	. 6
6	Rückstellung Grundlagenwechsel Aktive	. ,
7	Rückstellung für Übergangsregelungen	. 8
8	Rückstellung strukturelle Risikofähigkeit	. (
9	Wertschwankungsreserve	. 5
10	Übergangsregelung	1(
11	Anpassung des Reglements	1(
12	Inkrafttreten	11

Allgemeine Bestimmungen

1 Die Verwaltungskommission erlässt gestützt auf Art. 65b BVG und Art. 48e BVV 2 das vorliegende Reglement zur Bildung und Auflösung von Rückstellungen und Reserven, sowohl auf Ebene Sammeleinrichtung als auch auf Ebene Vorsorgewerk. Zudem legt sie darin fest, nach welchen Regeln das Vorsorgekapital aktive Versicherte und das Vorsorgekapital Rentner zu berechnen sind und wie die Verteilung der Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen erfolgt (Art. 48b BVV 2).

Gesetzliche Grundlagen

2 Bei der Festlegung der Höhe der Rückstellung sowie bei der Bildung und Auflösung ist der Grundsatz der Stetigkeit zu beachten. Der Experte für berufliche Vorsorge äussert sich periodisch zur Wertschwankungsreserve und zur Berechnung der Vorsorgekapitalien. Aufgrund der Prüfung des Experten für berufliche Vorsorge überprüft die Verwaltungskommission periodisch das vorliegende Reglement und passt es allfälligen neuen Gegebenheiten an.

Stetigkeit

4 Sammeleinrichtung Pensionskasse Stadt St.Gallen

Reglement zur Bildung von Rückstellungen und Reserven

2

Nicht technische Risiken

1 Die Verwaltungskommission bildet bei Bedarf nach bestem Wissen Rückstellungen für mögliche Verpflichtungen, deren Höhe und Zeitpunkt beim Jahresabschluss noch nicht definitiv bekannt sind, wie beispielsweise Prozessrisiken. Diese Rückstellungen dürfen nicht dazu dienen, Willkürund Glättungseffekte zu erzielen bzw. in Kauf zu nehmen.

Zweck

2 Die Finanzierung erfolgt in der Regel über die Erfolgsrechnungen aller Vorsorgewerke. Der Gesamtbetrag wird entsprechend dem Verhältnis der Vorsorgevermögen auf die Vorsorgewerke aufgeteilt.

Bildung/Auflösung

3

Vorsorgekapital aktive Versicherte

1 Das Vorsorgekapital aktive Versicherte wird auf Ebene Vorsorgewerk gebildet.

Bilanzierung

2 Das Vorsorgekapital aktive Versicherte entspricht der Summe der individuellen Freizügigkeitsleistungen aller aktiven Versicherten per Bilanzstichtag. Dies umfasst somit die angesparten Sparguthaben sowie die Frühpensionierungskonten. Damit sind auch die Vorgaben der Fachrichtlinie FRP 2 der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten zur Bestimmung des Vorsorgekapitals aktive Versicherte erfüllt.

Höhe

3 Die Bildung und Auflösung erfolgen innerhalb des Vorsorgewerks und werden in der Betriebsrechnung des entsprechenden Vorsorgewerks dargestellt. Bildung/Auflösung

Vorsorgekapital Rentner

1 Um den Rentnern per Bilanzstichtag den Bestand und die Höhe der laufenden Leistungen zu garantieren, wird der Barwert der laufenden und anwartschaftlichen Renten als Vorsorgekapital Rentner zurückgestellt. Für Bezüger von temporären Invalidenrenten werden neben dem Barwert der laufenden Renten inklusive Anwartschaft auch der Barwert der künftigen Sparbeiträge (Sparbeitragsbefreiung) und das bis zum Bilanzstichtag für diese Rentner angesparte Sparguthaben sowie die Frühpensionierungskonten zurückgestellt, zuzüglich allfälliger Zuschläge zur Deckung der gesetzlichen Mindestleistungen gemäss Art. 17 und Art. 18 FZG.

Zweck

2 Das Vorsorgekapital Rentner wird auf Ebene Vorsorgewerk gebildet.

Bilanzierung

3 Die Berechnung des Vorsorgekapitals erfolgt nach anerkannten Grundsätzen mit den technischen Grundlagen BVG 2020 (verwendet als Generationentafel und auf das Kalenderjahr des Abschlusses projiziert) und mit einem technischen Zinssatz von 1,0 %.

Höhe

4 Die Bildung und Auflösung erfolgen zulasten bzw. zugunsten der Erfolgsrechnung des Vorsorgewerks.

Bildung/Auflösung

Risikofonds

1 Die Todesfall- und Invaliditätsrisiken unterliegen starken Schwankungen. Kurzfristig kann eine nicht prognostizierbare Häufung von Todes- und/oder Invaliditätsfällen zu erheblichen finanziellen Belastungen führen. Die jährlich eingenommenen Risikobeiträge decken zwar langfristig die im Durchschnitt zu erwartenden Schäden, die kurzfristig auftretenden Schwankungen im Risikoverlauf können jedoch nur unvollständig aufgefangen werden.

Gemäss Art. 23 BVG und Rechtsprechung ist diejenige Vorsorgeeinrichtung für die Ausrichtung einer Invalidenrente verantwortlich, bei welcher der Versicherte bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit versichert war. Wenn im Extremfall alle aktiven Versicherten aus der Sammeleinrichtung austreten würden, müsste die Sammeleinrichtung immer noch während mindestens zweier Jahre neue Invalidenrenten übernehmen. Diese müssten mithilfe des Risikofonds finanziert werden. Der Risikofonds dient somit dazu, die Schwankungen der Invaliditäts- und Todesfälle aufzufangen und die pendenten und latenten Invaliditätsfälle zu finanzieren.

- 2 Der Risikofonds wird auf Ebene Sammeleinrichtung gebildet.
- 3 Der Risikofonds soll mindestens 100 % und höchstens 300 % der technischen Risikoprämie Invalidität des letzten Jahres entsprechen. Wird diese Bandbreite unter- bzw. überschritten, werden die Risikobeiträge der Vorsorgewerke durch die Verwaltungskommission angepasst.
- 4 Allfällige Überschussvergütungen von Versicherungen werden zur Äufnung des Risikofonds verwendet. Sie werden von der Verwaltungskommission bei der Festlegung der Risikobeiträge der Vorsorgewerke mitberücksichtigt.
- 5 Der Risikofonds entspricht dem Risikofonds gemäss letzter Bilanz zuzüglich eingenommener Risikobeiträge der Vorsorgewerke, allfälliger Überschusszahlungen und Rückvergütungen aus Versicherungsverträgen, abzüglich der Risikokosten durch die eingetretenen Risikofälle sowie allfälliger Versicherungsprämien. Die Risikokosten entsprechen den seit der letzten Bilanz ausgerichteten Neurenten und Kapitalleistungen sowie dem Vorsorgekapital der Neurenten per Bilanzstichtag, abzüglich der vorhandenen Altersguthaben. Falls im Todes- oder Invaliditätsfall keine Leistungen fällig werden, wird das Altersguthaben dennoch dem Risikofonds gutgeschrieben.
- 6 Ein allfälliger aus der Aufstockung des Risikofonds bis auf seinen Mindestwert resultierender Verlust oder ein aus der Auflösung des Risikofonds bis auf seinen Maximalwert resultierender Gewinn wird im Verhältnis der im abgelaufenen Geschäftsjahr fakturierten Risikobeiträge auf die Vorsorgewerke aufgeteilt.

Zweck

Bilanzierung

Höhe

Überschusszahlungen aus Versicherungsverträgen

Bildung/Auflösung

Zuweisung Gewinne/Verluste

Rückstellung Grundlagenwechsel Aktive

1 Um eine Reduktion des Umwandlungssatzes, die durch die Zunahme der Lebenserwartung zu erwarten ist, ausgleichen zu können, wird für die aktiven Versicherten eine Rückstellung aufgebaut. Zweck

2 Die Rückstellung wird im entsprechenden Vorsorgewerk gebildet.

Bilanzierung

3 Die Höhe der Rückstellung Grundlagenwechsel Aktive berechnet sich wie folgt:

Höhe

Für Versicherte, die per Stichtag 58 bzw. 60 Jahre oder älter sind (je nach Vorsorgewerk):

$$\left(\frac{\text{UWS}_{\text{regl.}}}{\text{UWS}_{\text{techn.}}} - 1\right) \cdot \text{VK}$$

Für Versicherte, die per Stichtag jünger als 58 bzw. 60 Jahre sind (je nach Vorsorgewerk):

$$(1,5\% + ((KJ - 2020) \cdot 0,30\%)) \cdot VK$$

VK Vorsorgekapital der betroffenen Aktiven per Stichtag

 ${\sf UWS}_{\sf regl.} \qquad {\sf Reglementarischer\ Umwandlungssatz\ im\ ordentlichen\ Pensionierungsalter} \\ {\sf UWS}_{\sf techn.} \qquad {\sf Versicherungstechnischer\ Umwandlungssatz\ , jährlich\ neu\ berechnet} \\$

KJ Kalenderjahr der Berechnung

4 Die Bildung und Auflösung erfolgen zulasten bzw. zugunsten der Erfolgsrechnung des Vorsorgewerks.

Bildung/Auflösung

Rückstellung für Übergangsregelungen

1 Die Rückstellung bezweckt, die Kosten einer Übergangsregelung zu decken. Falls in einem Vorsorgewerk eine Übergangsregelung gilt, muss für diese eine Rückstellung gebildet werden, welche die erwarteten Kosten deckt.

Zweck

2 Die Rückstellung wird im entsprechenden Vorsorgewerk gebildet.

Bilanzierung

3 Die Rückstellung entspricht der Rückstellung gemäss letzter Bilanz, abzüglich aller seither durch die Übergangsregelung entstandenen Kosten. Falls die Rückstellung die erwarteten Kosten der Übergangsregelung nicht mehr deckt, muss die Übergangsregelung angepasst werden. Falls die Rückstellung höher ist als die maximal möglichen Kosten der Übergangsregelung, wird der Überschuss der Wertschwankungsreserve des Vorsorgewerks gutgeschrieben.

Höhe/Auflösung

Rückstellung strukturelle Risikofähigkeit

1 Vorsorgewerke mit einer ungünstigen strukturellen Risikofähigkeit sollten vorsichtiger bilanzieren und deshalb einen tieferen technischen Zinssatz verwenden als die übrigen Vorsorgewerke. Da die Sammeleinrichtung aus Transparenzgründen einen einheitlichen technischen Zinssatz verwendet, wird in Vorsorgewerken mit einer ungünstigen strukturellen Risikofähigkeit anstelle des tieferen technischen Zinssatzes eine entsprechende Rückstellung gebildet, die Rückstellung strukturelle Risikofähigkeit. Die Verwaltungskommission entscheidet aufgrund einer Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge, ob ein Vorsorgewerk eine ungünstige strukturelle Risikofähigkeit aufweist.

Zweck

2 Die Rückstellung strukturelle Risikofähigkeit wird auf Ebene Vorsorgewerk gebildet.

Bilanzierung

3 Die Rückstellung strukturelle Risikofähigkeit entspricht dem Betrag, um den das Vorsorgekapital des Vorsorgewerks steigen würde, falls der technische Zinssatz um 0,5 Prozentpunkte reduziert würde.

Höhe

4 Die Bildung und Auflösung erfolgen zulasten bzw. zugunsten der Erfolgsrechnung des Vorsorgewerks.

Bildung/Auflösung

q

Wertschwankungsreserve

1 Die Wertschwankungsreserve dient dem Ausgleich von Wertschwankungen beim Anlagevermögen.

Zweck

2 Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird vom unabhängigen, externen Anlageexperten jeweils im Rahmen des jährlichen Controlling-Reports per 31. Dezember nach der sogenannten finanzökonomischen Methode ermittelt. Höhe

3 Die Wertschwankungsreserve wird auf Ebene Vorsorgewerk gebildet.

Bilanzierung

Reglement zur Bildung von Rückstellungen und Reserven

10

Übergangsregelung

1 Per 31. Dezember 2021 bestehen bei zwei Arbeitgebern Übergangsregelungen aus der per 1. Januar 2014 erfolgten Umstellung vom Leistungsauf das Beitragsprimat (Rückstellungen für noch nicht erworbene Besitzstände). Zudem besteht eine Übergangsregelung seit der Verselbstständigung der Pensionskasse per 1. Januar 2014 (Rückstellung Kapital Zusatzgutschriften).

Rückstellung für Übergangsregelungen

11

Anpassung des Reglements

1 Dieses Reglement kann von der Verwaltungskommission jederzeit geändert werden.

Änderungsvorbehalt

2 Dieses Reglement und seine späteren Änderungen werden jeweils der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

Kenntnisnahme durch die Aufsicht

Inkrafttreten

1 Dieses Reglement tritt per 31. Dezember 2021 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente.

St.Gallen, 25. November 2021

Die Verwaltungskommission